

# Anwaltskanzlei Grimme & Partner



## NEWSLETTER #1/2018

### Aus dem Inhalt:

Zeugnis gegen sich selbst, Frachtstück –  
was mag das bedeuten?

von *Benjamin Grimme* **Seite 2**

Schlagworte: § 431 Abs. 1 HGB, Frachtstück,  
Teilzahlung, Anerkenntnis, Zeugnis gegen sich  
selbst, Rohgewicht des Guts, qualifiziertes Ver-  
schulden, § 435 HGB

Darlegung und Beweispflicht für Scha-  
densersatzansprüche aus § 280 BGB.

von *Folkert Baars* **Seite 10**

Schlagworte: Beweislastumkehr bei Schadenser-  
satzansprüchen aus § 280 BGB

Ihre Ansprechpartner **Seite 12**

Grobes Organisationsverschulden bei  
Diebstahl aus Lkw, welcher lediglich mit  
einer Zollplombe versehen war.

von *Angela Schütte* **Seite 3**

Schlagworte: Leichtfertige Verursachung des  
Schadens, Art. 17, 29 CMR.

Ablieferung nur an den „richtigen“ Betrü-  
ger!

von *Frank Geissler* **Seite 6**

Schlagworte: Art. 17, 23 CMR, Ablieferung, fracht-  
briefmäßiger Empfänger, betrügerische Bestel-  
lung

Haftungsbeschränkung der Haager-Re-  
geln findet keine Anwendung auf Mas-  
sengut

von *mr Hannes Gärtner LL.M.* **Seite 7**

Schlagworte: Haager-Regeln, Haftungsbeschrän-  
kung, Massengut, Aqasia

## **Zeugnis gegen sich selbst, Frachtstück – was mag das be- deuten?**

Am 1. Februar 2018 ist eine *kleine, aber feine* (rechtskräftige) Entscheidung des Amtsgerichts Bremen, Aktenzeichen 10 C 227/17 ergangen.

Gegenstand des Verfahrens waren Regressansprüche eines Transportversicherers gegenüber einem (Fixkosten-) Spediteur, in dessen Gewahrsam es zu der Beschädigung von einzelnen, auf einer Palette gestauten Gütern gekommen ist.

Wobei der Spediteur auf den Schaden eine Teilzahlung geleistet hat, deren Höhe der Spediteur nach dem Gewicht der von dem Schaden betroffenen Güter für sich errechnet hat. Unter Mitteilung per E-Mail, dass *EUR 413,26 als Schadensersatzanspruch anerkannt* worden seien.

Das Amtsgericht Bremen hat mit vorgenanntem Urteil - unter Verweis auf das Urteil des BGH vom 1. Dezember 2005, Aktenzeichen I ZR 284/02 (so im Übrigen auch OLG Düsseldorf, TransportR 2008, S. 43 f. und BGH, TransportR 2006, S. 202 (203)) festgeschrieben, dass mit entsprechender Erklärung und Ankündigung einer Regulierung eines Schadens in Höhe der (vermeintlichen) Regelhaftung, der Spediteur/Frachtführer gleichzeitig zum Ausdruck bringt, dass die gegen die von dem Anspruchsteller geltend gemachte Forderung lediglich der Höhe nach Einwendungen bestehen.

Womit der Spediteur/Frachtführer gleichzeitig ein sog. *Zeugnis gegen sich selbst* mit der Folge einer Beweislastumkehr zu Lasten des Spediteurs/Frachtführers geschaffen habe.

So dass der Spediteur/Frachtführer nicht (mehr) bestreiten könne, dass ihm die von dem Schaden betroffenen Güter unversehrt übergeben wurden.

Vielmehr der Spediteur/Frachtführer nach dem *Zeugnis gegen sich selbst* seinerseits hätte beweisen müssen, dass die Güter in seinem Gewahrsam keinen Schaden genommen haben.

Das Amtsgericht Bremen hat weitergehend festgeschrieben, dass bei der Berechnung der Regelhaftung nach § 431 HGB nicht auf das Gewicht der (tatsächlich) von dem Schaden betroffenen *Güter*, sondern vielmehr auf das Gewicht der von dem Schaden betroffenen *Frachtstücke* abzuheben ist.

Mithin bei der Berechnung der Regelhaftung nach § 431 HGB auf das (Brutto-) Gewicht der Verpackungseinheit, d. h. beispielsweise der Palette, Verpackung oder aller sich auf der Palette gestauten Güter abzuheben ist, nicht aber (nur) auf das Gewicht der tatsächlich von dem Schaden betroffenen Güter.

Weitergehend hat das Amtsgericht festgeschrieben, dass bei einer Zerstörung mehrerer auf einer Palette gestauter Kartons und aufgerissener Spanngurte,

rückzuschließen sei, dass das Frachtstück weit über das normale Maß hinausgehenden Kräfteinwirkungen ausgesetzt gewesen sei.

Um mithin *hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen würden, welche die Annahme eines qualifizierten Verschuldens des Spediteurs/Frachtführers rechtfertigen*.

So dass der Spediteur/Frachtführer in Erfüllung seiner sog. *Recherchepflicht* gehalten gewesen wäre, substantiiert zu den Umständen und Ursachen des in seinem Gewahrsam eingetretenen Schadens vorzutragen; in Ermangelung entsprechenden Vortrages des Spediteurs/Frachtführers dann aber ein qualifiziertes Verschulden des Spediteurs/Frachtführers nach § 435 HGB bereits zu vermuten stehen würde.

Schließlich hat das Amtsgericht Bremen auch noch einmal festgeschrieben, dass mit Übersendung der Schadensunterlagen an einen Transportversicherer, der Versicherungsnehmer gleichzeitig konkludent die Abtretung der Ansprüche an den Transportversicherer erklärt (so auch die ständige Rechtsprechung des BGH und der Instanzgerichte (vgl. BGH, TransportR. 2012, S. 463; BGH TransportR. 1997, S. 164; BGH, TransportR. 2006, S. 166; BGH, TransportR. 2006, S. 363, OLG Düsseldorf, Urteil vom 3. Dezember 2014, Aktenzeichen: I-18 U 185/13 = TransportR. 2016, S. 391 (393)).

*Benjamin Grimme*  
Rechtsanwalt

Schlagworte: § 431 Abs. 1 HGB, Frachtstück, Teilzahlung, Anerkenntnis, Zeugnis gegen sich selbst, Rohgewicht des Guts, qualifiziertes Verschulden, § 435 HGB

### **Grobes Organisationsverschulden bei Diebstahl aus Lkw, welcher lediglich mit einer Zollplombe versehen war.**

Das Landgericht Hamburg, 407 HKO 3/16, hatte in einem Rechtsstreit darüber zu entscheiden, ob der seitens der Klägerin geltend gemachte Schadensersatzanspruch stattzugeben war.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin, Transportversicherer eines Computerherstellers, nahm die Beklagte als vertraglichen Frachtführer auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin hatte bei der Beklagten in Duisburg Festplatten eingelagert. Diese Festplatten sollten von Deutschland nach Finnland zu fixen Kosten transportiert werden. Damit die Beklagte wusste, was auf den Transport gegeben werden soll, stellte die Versicherungsnehmerin die Beklagte die Handelsrechnungen zur Verfügung, aus denen sich Art, Anzahl und Wert der Güter ergaben.

Die Beklagte erstellte die Frachtpapiere und vergab den Transport an ein finnisches Unternehmen.

Im Februar 2016 wurden die Güter von dem Subunternehmer im Lager abgeholt. Die Güter wurden in einem Kastenauflie-

ger transportiert, der nicht mit einem Vorhängeschloss, sondern nur mit einer leicht aufbrechbaren Zollplombe gesichert war. Die Sendung hatte einen Gesamtwert von ca. EUR 500.000,00. Der abholende Fahrer legte am Tag der Abholung eine Fahrtzeitunterbrechung auf dem Autohof Senden ein. Er parkte den Lkw mittig im Bereich des Autohofs, um hier zu übernachten. In der Zeit vom 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr verließ er den Lkw, um zu Abend zu essen. Die Nacht verbrachte er in dem Lkw. Am nächsten Morgen stellte er fest, dass die Verplombung aufgebrochen und ein großer Teil der Ladung gestohlen war. Er alarmierte um 09:00 Uhr die Polizei.

Die Beklagte wurde für den entstandenen Schaden haftbar gehalten.

Es war ein Schaden von ca. EUR 128.000,00 entstanden. Die Klägerin regulierte gegenüber ihrer Versicherungsnehmerin den Schaden, und begehrte in dem Rechtsstreit vollen Schadensersatz von der Beklagten.

Die Beklagte war der Ansicht nicht haften zu müssen. Sie behauptete, der Fahrer habe um 22:00 Uhr die Verplombung des Auflegers kontrolliert und diese sei unbeschädigt gewesen. Zudem war sie der Ansicht, es läge ein unvermeidbares Ereignis vor, so dass ihre Haftung gemäß Art. 17 Abs. 2 CMR ausgeschlossen gewesen sei. Selbst wenn Sie haften würde, sei ihre Haftung nach Art. 23 CMR beschränkt. Im Übrigen müsse sich die Klägerin ein Mitverschulden der Versicherungsnehmerin zurechnen lassen. Die Versicherungsnehmerin habe die Beklagte nicht auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam gemacht.

Die Beklagte verkündete in dem Rechtsstreit ihrer Subunternehmerin den Streit.

Mit Urteil vom 14.12.2017 hat das Landgericht der Klage der Klägerin in voller Höhe stattgegeben.

Das Landgericht war zu dem Ergebnis gekommen, dass der Klägerin ein Anspruch gegen die Beklagte aus Art. 17 Abs. 1 CMR zustand.

Es handelte sich um einen grenzüberschreitenden Lkw-Transport, so dass die CMR Anwendung fand. Unstreitig war, dass es zu einem Teildiebstahl der Sendung in der Nacht im Februar gekommen ist. Der Wert der Sendung war durch die eingereichten Unterlagen nachgewiesen.

Weiter ist das Gericht zu dem Ergebnis gekommen, dass sich die Beklagte weder auf einen Haftungsausschluss nach Art. 17 Abs. 2 CMR oder aber einer Haftungsbeschränkung nach Art. 23 CMR berufen kann. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass die Beklagte leichtfertig gehandelt habe, weil sie in Kenntnis der besonders hohen Diebstahlsgefährdung der transportierten Güter völlig unzureichende Sicherungsvorkehrungen getroffen bzw. veranlasst hat.

Art. 29 CMR setzt mindestens leichtfertiges Handeln des Frachtführers oder seiner Erfüllungsgehilfen voraus, also objektiv einen besonders schweren Pflichtenverstoß, bei dem sich der Frachtführer oder seiner Erfüllungsgehilfen in besonders krasser Weise über die Sicherungsinteressen der Vertragspartner hinwegsetze und subjektiv ein entsprechendes Bewusstsein von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts als eine sich dem Handelnden aus seinem leichtfertigen

Verhalten aufdrängende Erkenntnis, es würde wahrscheinlich ein Schaden entstehen. Ferner machte das Landgericht deutlich, dass es unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts auf die Umstände des Einzelfalls ankäme, insbesondere die Diebstahlsgefährdung der Güter und die möglichen Sicherheitsmaßnahmen.

Der Wert der Ware in dem Lkw betrug insgesamt rund EUR 500.000,00. Zudem betraf es externe Festplatten, die besonders hochwertig sind und es sich hierbei nicht um sperrige Elektronikgüter handelt.

Die Beklagte hatte Kenntnis von der besonders hohen Diebstahlsgefährdung. Sie war sowohl über die Art und den Wert der Waren informiert worden. Das Gericht hat einen Pflichtverstoß angenommen, da die Beklagte es unterlassen habe, ihre Erfüllungsgehilfin über den Wert zu unterrichten und sie somit nicht zur besonderen Sorgfalt angehalten hat.

Nach Auffassung des Gerichtes hatte die Beklagte angesichts der hohen Diebstahlsgefährdung ganz naheliegende Sicherheitsvorkehrungen unterlassen und setze sich somit über die Sicherheitsinteressen der Versicherungsnehmerin in krasser Weise hinweg. Nach Auffassung des Gerichtes hat das Fehlen eines Vorhängeschlosses eine Pflichtverletzung, die den Leichtfertigkeitvorwurf entscheidend begründet. Die Zollplombe konnte keine Sicherung darstellen. Diese ließ sich nach unbestrittenen Klägervortrag mit einem Kugelschreiber durchbrechen. Da in dem Fall ein Kastenaufleger verwendet worden sei, der nicht ohne weiteres hätte aufgeschlitzt werden können,

sei davon auszugehen, dass ein Vorhängeschloss die Sicherheit entscheidend erhöht hätte. Eine vertragliche Abredung zur Nutzung eines Vorhängeschlosses sei nicht erforderlich, da die Nutzung eines Vorhängeschlosses sich zwingend aus grundlegendsten Sorgfaltsanforderungen ergeben würde.

Im Übrigen sei eine Pflichtverletzung darin zu sehen, dass der Fahrer des Lkw mittig auf den Parkplatz und nicht in unmittelbarer Nähe zur Gaststätte oder Tankstelle, und damit zum nächtlichen Publikumsverkehr, abgestellt habe. Ein Parken in Nähe von Gebäuden, wo Publikumsverkehr herrschen würde, hätte das Diebstahlsrisiko gemindert. Eine weitere Pflichtverletzung sei darin zu sehen, dass der Fahrer drei Stunden abwesend gewesen sei. Selbst wenn der Fahrer nach Rückkehr kontrolliert habe, dass die Plombe unbeschädigt gewesen sei, und somit seine Abwesenheit nicht kausal für den Diebstahl gewesen sei, greife dieses Argument nicht durch. Es erschien dem Landgericht naheliegend anzunehmen, dass der Lkw schon in der Zeit der Abwesenheit ausgespäht worden sei oder aufgrund der besonders langen Abwesenheit des Fahrers sogar angenommen werden konnte, dass der Lkw unbewacht über Nacht stehen blieb. Selbstredend sei dem Fahrer nicht abzusprechen, ein Abendessen einzunehmen. Die Zeit von drei Stunden habe jedoch ein vertretbares Maß eindeutig überschritten.

Zudem sei davon auszugehen, dass der Beklagten aufgrund der Gesamtumstände auch subjektiv ein aktives Bewusstsein bezüglich der Möglichkeit eines Schadeneintritts zu unterstellen sei. Mit dem Mitverschuldenseinwand konnte

die Beklagte nach Auffassung des Gerichtes nicht gehört werden. Anders als von ihr vorgetragen, war ihr der hohe Wert und die Art der Ware bekannt.

*Angela Schütte  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Transport-  
und Speditionsrecht*

Schlagworte: *Leichtfertige Verursachung des Schadens, Art. 17, 29 CMR.*

### **Ablieferung nur an den "richtigen" Betrüger!**

Auch bei betrügerischen Bestellungen von Gütern unter falschen Namen muss der Frachtführer an den angegebenen tatsächlichen Empfänger abliefern. Auch trifft den Frachtführer die Pflicht, die Legitimation der Person zu prüfen, welche sich als Empfänger ausgibt.

Dies hat kürzlich das Landgericht (LG) Koblenz mit Urteil vom 13.02.2018 (Az. 1 HK O 100/16) entschieden.

In dem von uns auf Beklagtenseite geführten Verfahren ging es um drei Transporte von insgesamt 95 Paletten mit Fliesen, Gesamtgewicht 109.600 kg, Wert EUR 86.985,60, von dem Herstellerwerk in Deutschland auf ein Lager in einem Industriegebiet in London.

Als Empfänger wurde den Frachtführern ein Herr „Andrew Walker“ unter der Anschrift eines existenten „Storage and Business Centre“ benannt.

Die Bestellung war offenbar unter falschen persönlichen Namen und unter Verwendung der Firma eines existierenden französischen Konstruktions- und

Entwicklungsunternehmens getätigt worden, welche diese jedoch unstreitig tatsächlich nicht getätigt hatte. Vielmehr war der Verkäufer und Absender Betrügern aufgesessen.

Die drei Transporte erreichten auch die genannte Adresse und die jeweiligen Frachtbriefe wurden von einer vor Ort anwesenden Person unterzeichnet, wobei teilweise ein ausdrücklicher Hinweis auf den Namen dieser Person fehlte.

Die Identität dieser Person hatten die Frachtführer offenbar nicht anhand von Ausweispapieren o.ä. geprüft.

Obgleich der vermeintliche Besteller eine Woche später per E-Mail gegenüber dem Absender den Erhalt aller gelieferten Güter bestätigte, sah das Landgericht vorliegend den Abliefernachweis als nicht erbracht an, vielmehr handele es sich um einen Sendungsverlust nach Art. 17 Abs. I CMR.

Der Frachtführer müsse beweisen, an den frachtbriefmäßigen Empfänger abgeliefert zu haben. Dies sei vorliegend Herr Andrew Walker gewesen.

Die Unterzeichnung der Frachtbriefe – teilweise mit Namensnennung, teilweise ohne diese – reiche dabei zum Nachweis nicht aus.

Auch wenn der beklagte Hauptfrachtführer – anders als deren Subunternehmer – davon ausgehe, dass tatsächlich an den „richtigen“ Andrew Walker abgeliefert worden sei, sei ihm dieser Nachweis nicht gelungen. Nach seinem Vorbringen hätten die Frachtführer eine Legitimation der unterzeichnenden Person nicht überprüft.

Auch einen Anscheinsbeweis begründeten die Unterschriften auf den Frachtbriefen daher nicht.

Soweit die Streitverkündeten die Ansicht vertreten haben, dass fragliche Person sich nur für Andrew Walker ausgegeben habe, stehe dies im Widerspruch zum Vorbringen der Beklagten und sei daher ohnehin unbeachtlich.

Auch der Bestätigung des betrügerisch handelnden Absenders über den Erhalt der Güter durch den Empfänger komme insoweit schon kein Beweiswert zu.

Der Verlust sei für die Frachtführer auch nicht unabwendbar im Sinne von Art. 17 Abs. II CMR gewesen. Die Frachtführer hätten – wie schon erwähnt – die Legitimation der für den Empfänger handelnden Person auf geeignete Weise überprüfen müssen, zumal es am Lagerhaus keinen Hinweis auf einen Andrew Walker gegeben habe.

Es sei somit von einem Sendungsverlust auszugehen, wobei sich der Schaden der Höhe nach innerhalb der Regelhaftung nach Art. 23 Abs. III CMR bewege.

*Frank Geissler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Transport-  
und Speditionsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht*

*Schlagworte: Art. 17, 23 CMR, Ablieferung, frachtbriefmäßiger Empfänger, betrügerische Bestellung*

## **Haftungsbeschränkung der Haager-Regeln findet keine Anwendung auf Massengut**

### Sachverhalt:

Die Ladungsinteressenten charterten den Tanker „AQASIA“. Im Rahmen der Charterparty wurde der Transport von 2.000 Tonnen Fischöl als Massengut von Island nach Norwegen vereinbart.

Auf Island wurde das Fischöl geladen und ein Konnossement ausgestellt. Dieses bestätigte die Übernahme von insgesamt 2.056.926 kg Fischöl. Nach der Beladung fuhr das Schiff nach Norwegen, wo weiteres Fischöl geladen wurde. Beide Partien wurden dabei in den gleichen Tanks gelagert.

Als es zur Entladung kam, wurde festgestellt, dass insgesamt 547.309 kg des Fischöls verunreinigt waren. Die Ladungsinteressenten forderten daraufhin vom Eigentümer des Schiffes Schadensersatz in Höhe von USD 367.836,00.

Der Eigentümer akzeptierte die Haftung dem Grunde nach, war jedoch der Auffassung, dass der Anspruch der Höhe nach auf GBP 54.730,90 beschränkt sei.

### Rechtsauffassung des Eigentümers

Er verwies diesbezüglich auf die Regelungen der Charterparty. In dieser war vereinbart worden, dass sich der Eigentümer auf die Haftungsbeschränkungen der Haager Regeln berufen könne.

Art. 4 § 5 der Haager Regeln lautet:

*In keinem Falle soll der Unternehmer oder das Schiff für Verlust oder Beschädigung der Güter oder für Schäden in Bezug auf die Güter zu einem höheren Betrag als einhundert Pfund Sterling für das Stück oder die Einheit oder für einen dieser Summe entsprechenden Betrag einer anderen Währung haften, es sei denn, dass die Natur und der Wert dieser Güter vor ihrer Einladung vom Ablader angegeben sind und dass diese Angabe in das Konnossement aufgenommen ist.*

Der Eigentümer argumentierte, dass hier als Einheit im Sinne der Regelung die Tonne heranzuziehen sei, da diese als Gewichtseinheit in der Charterparty vereinbart worden sei. Bei einer Haftung von GBP 100,00 je Tonne ergebe sich ein Haftungshöchstbetrag von GBP 54.730,90.

Ungeachtet der Schiedsgerichtsklausel in der Charterparty, vereinbarten die Parteien, dass der Rechtsstreit durch die ordentlichen Gerichte in London zu klären sei.

In der ersten Instanz entschied der High Court, dass Art. 4 § 5 der Haager Regeln keine Anwendung auf Massengut finde. Der Begriff „Einheit“ beschreibe einen unverpackten physischen Gegenstand und keine Maßeinheit.

Gegen die Entscheidung legte der Eigentümer des Schiffes Berufung ein. Er argumentierte, dass die Parteien aufgrund der Regelung in der Charterparty ausdrücklich gewollt hätten, dass die Haager Regeln Anwendung auf das hier transpor-

tierte Massengut Fischöl Anwendung finden. Darüber hinaus sei das Gericht aber auch zu der fehlerhaften Einschätzung gelangt, dass die Haager Regeln keine Anwendung auf Massengut fänden.

#### Die Entscheidung des Court of Appeal (Berufungsgericht)

Der Court of Appeal bestätigte die Auffassung des High Court, wonach der Begriff Einheit einen physischen Gegenstand beschreibe.

Zur Nachvollziehbarkeit der Argumentation sei zunächst auf die englische Version der Haager Regeln verwiesen, da die deutsche Übersetzung missverständlich formuliert ist:

*Neither the carrier nor the ship shall in any event be or become liable for any loss or damage to or in connection with goods in an amount exceeding 100 pounds sterling per package or unit, or the equivalent of that sum in other currency unless the nature and value of such goods have been declared by the shipper before shipment and inserted in the bill of lading.*

Nach der Auffassung des Gerichts beschreibe der Begriff „package“ unstreitig eine verpackte physische Einheit. Da die Begriffe „package“ und „unit“ hier im selben Kontext verwendet werden, sei daher davon auszugehen, dass sich der Begriff „unit“ (Einheit) ebenfalls auf einen physischen Gegenstand beziehe. Als Einheit sei die Art von Gegenständen zu verstehen, welche nicht verpackt werden könne oder grundsätzlich unverpackt versendet werde.



Diese Auffassung werde auch durch Artikel 3 § 3 b) der Haager Regeln bestätigt. Dort spreche der Vertragstext von „packages or pieces“ (Packungen oder Stücke) und nicht von „Anzahl und Gewicht“.

Ferner führte das Gericht aus, dass – sofern unter den Begriff „Einheit“ auch Maßeinheiten zu subsumieren seien – es zu Unklarheiten bei der Bestimmung des Haftungshöchstbetrages kommen könnte. Denn auf einem Konnossement werde häufig sowohl die Anzahl der Packstücke, als auch deren Gewicht angegeben. In diesem Falle sei nicht zu klären, ob der Haftungshöchstbetrag anhand der Anzahl der Gegenstände oder anhand des Gewichtes zu bemessen sei, sodass im Zweifel zwei unterschiedliche Haftungshöchstbeträge einschlägig wären. Denn anders als die Haag-Visby-Regeln enthalten die Haager Regeln keine Bestimmung, wonach der höhere Haftungsbetrag zur Anwendung kommen soll.

Die Auffassung des Gerichts werde auch durch eine historische Auslegung des Vertragstextes belegt. Die Haager Regeln wurden in den 1920er Jahren verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt habe sich der durchschnittliche Wert von Massengütern deutlich unter GBP 100,00 pro Tonne befunden. Daher wären zum damaligen Zeitpunkt die Haftungsbeschränkungen im Falle der Beförderung von Massengut nicht einschlägig gewesen. Dass der Wert von Massengut in den letzten Jahren angestiegen sei und heutzutage den Wert von GBP 100,00 pro Tonne übersteige, könne nicht dazu führen, dass die Haftungsbeschränkung, welche damals keine Anwendung fand, heute zur Anwendung komme.

Dass bei der Verabschiedung des Vertragstextes keine Ermittlung des Haftungshöchstbetrages anhand des Gewichts beabsichtigt gewesen sei, schloss das Gericht auch aus den Arbeitspapieren der Vertragskommission, welche zur Verabschiedung des Vertragstextes führten. Dort sei zunächst auch eine Berechnung des Haftungshöchstbetrages anhand des Gewichts und dem Volumen beabsichtigt gewesen. Diese Formulierung habe man dann jedoch aus den Entwürfen herausgenommen. Die späte Aufnahme des Begriffes Einheit sei erfolgt, um unverpackte Gegenstände wie z. B. Autos abzudecken. Nicht beabsichtigt gewesen sei es hierdurch wieder eine Gewichtshaftung aufzunehmen, von welcher man sich verabschiedet hatte.

#### Ergebnis:

Das Urteil des Berufungsgerichtes entspricht der herrschenden Meinung, dass sich der Begriff Einheit auf physische Gegenstände und nicht auf Maßeinheiten bezieht. Interessant ist, dass es hierzu bislang keinerlei Rechtsprechung gegeben hat. Bisherige Urteile haben diese Frage lediglich indirekt und am Rande beantwortet.

Da Deutschland Vertragsstaat der Haager Regeln ist, hat das Urteil auch hier große Bedeutung.

Interessant ist zudem auch die Auswirkung des Urteils auf die Auslegung der Haag-Visby-Regeln. Zwar befasst sich das Urteil lediglich mit der Auslegung der Haager Regeln, allerdings dürften die Grundsätze auch auf die Haag-Visby-Regeln anwendbar sein. Demgemäß dürfte auch unter den Haag-Visby-Regeln als

Einheit lediglich ein physischer Gegenstand und keine Maßeinheit zu verstehen sein. Dies führt dazu, dass im Falle von Massengutbeförderung unter den Haag-Visby-Regeln lediglich die Gewichtshaftung von 2 SZR/kg zur Anwendung kommt.

Das Urteil ist unter folgender Adresse einsehbar:

[http://www.quadrantchambers.com/images/uploads/documents/Queens\\_Bench\\_judgment\\_14\\_October\\_16.pdf](http://www.quadrantchambers.com/images/uploads/documents/Queens_Bench_judgment_14_October_16.pdf)

*mr. Hannes Gärtner LL.M.  
Rechtsanwalt*

*Schlagworte: Haager-Regeln, Haftungsbeschränkung, Massengut, Aqasia*

### **Darlegung und Beweispflicht für Schadensersatzansprüche aus § 280 BGB.**

Grundsätzlich bereitet die Darlegung und Beweispflicht im Rahmen des allgemeinen Schadensersatzanspruches des § 280 BGB Schwierigkeiten.

Beispielsfall:

Ein Vermieter vermietet einen Teil seiner ihm gehörenden Maschinenhalle an den Mieter. Den anderen Hallenteil nutzt der Vermieter selbst. In diesem anderen Hallenteil lagert der Vermieter Heuballen ein, die zur Selbstentzündung neigen. Im Hallenteil des Vermieters, in dem sich die Heuballen befinden, bricht ein Brand aus. Bei dem Brand wird die Betriebseinrich-

tung des Mieters in dem von ihm gemieteten benachbarten Hallenteil vollständig zerstört. Der Vermieter bzw. dessen Versicherung macht diesbezüglich gegen den Vermieter Schadensersatzansprüche aus § 280 BGB geltend. Die Staatsanwaltschaft führte Ermittlungen durch und kam nach dem Inhalt der Ermittlungsakte zu dem Ergebnis, dass der Brand auf eine Selbstentzündung der Heuballen zurückzuführen ist, weil keine andere Ursache ermittelt werden konnte. Der Vermieter hat behauptet, er habe die Temperaturen der Heuballen regelmäßig gemessen. Die gemessenen Temperaturen seien deutlich unterhalb des kritischen Bereiches zur Selbstentzündung gewesen und er habe somit keine Pflicht verletzt. Das Messprotokoll habe er in der Halle aufbewahrt. Dieses sei bei dem Brand vernichtet worden. Das strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den Vermieter wegen fahrlässiger Brandstiftung wurde eingestellt.

In diesen Fällen stellt sich immer wieder die Frage, wer im Zivilverfahren die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des allgemeinen Schadenersatzanspruches des Geschädigten nach § 280 BGB trägt. § 280 BGB setzt eine Pflichtverletzung, einen Schaden, einen Kausalzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden sowie ein Verschulden voraus.

Nach der Fassung des § 280 Abs. 1 BGB trägt grundsätzlich der Gläubiger die Beweislast für die Pflichtverletzung, den Schaden und den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden. Dagegen ist der Schuldner nach § 280 Abs. 1 2 BGB für das mangelnde Verschulden darlegungs- und beweispflichtig (BGH NJW 2009, Seite

2298; Palandt-Grüneberg, 77.Auflage, BGB, § 280 BGB Rdnr. 34).

In dem Beispielsfall, einem noch laufenden erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht Traunstein, vertritt das Landgericht in seinem Hinweisbeschluss daher die Rechtsauffassung, dass der Kläger die Darlegungs- und Beweispflicht für die Pflichtverletzung, den Schaden und die Schadensursächlichkeit trage, demzufolge insoweit den vollen Beweis zu erbringen habe.

Diese vom Landgericht angenommene Beweislastverteilung erscheint jedoch im Beispielsfall zweifelhaft; denn von der vorgenannten Beweislastverteilung gibt es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Ausnahmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes richtet sich die Beweislastverteilung auch nach den Verantwortungsbereichen. (BGHZ 8,241; BGHZ 66,53; BGH NJW 1993,1706; BGH NJW 2009,142). Wenn der Schaden den Umständen nach seine Ursache in der Sphäre oder aus dem Gefahrenbereich des Anspruchsgegners hat, muss sich hiernach dieser auch hinsichtlich der Pflichtwidrigkeit entlasten.

Im Beispielsfall brach der Brand im Hallenteil des Vermieters in den von ihm eingebrachten Heuballen aus. Den Vermieter, der durch die Einbringung von selbstentzündlichen Heuballen in seinen Hallenteil eine besondere Gefahrenlage geschaffen hat, trifft die Schutzpflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Personen, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Vertragspartners nicht verletzt werden (BGH NJW 83,2814; BGH NJW

RR 2004, Seite 481); Palandt-Grüneberg, 77. Auflage, § 242 BGB Rdnr. 36 und § 535 BGB Rdnr. 59 und 60). Bei Verträgen, deren Wesen es mit sich bringt, dass aus einem Gefahrenkreis des Verpflichteten dem Berechtigten Schäden entstehen können, ist es nach der Rechtsprechung des BGH dem Berechtigten nicht zuzumuten, einen Beweis über Dinge zu führen, die seinem Gefahrenkreis und in der Regel auch seiner Sachkenntnis entzogen sind. Es ist dann vielmehr Sache des Verpflichteten, sich zu entlasten (BGH, NJW 1964, seit 33, genau Seite 35).

Wendet man diese Grundsätze auf den Beispielsfall an, so muss sich der Vermieter auch hinsichtlich der Pflichtverletzung entlasten, d. h., musste also darlegen und beweisen, dass er seine Schutzpflichten nicht verletzt hat.

*Folkert Baars  
Rechtsanwalt*

Schlagworte: Beweislastumkehr bei Schadensersatzansprüchen aus § 280 BGB

**Ihre Ansprechpartner:**

Benjamin Grimme:  
[b.grimme@grimme-partner.com](mailto:b.grimme@grimme-partner.com)

Angela Schütte:  
[a.schuette@grimme-partner.com](mailto:a.schuette@grimme-partner.com)

Frank Geissler  
[f.geissler@grimme-partner.com](mailto:f.geissler@grimme-partner.com)

Hannes Gärtner  
[h.gaertner@grimme-partner.com](mailto:h.gaertner@grimme-partner.com)

Folkert Baars  
[f.baars@grimme-partner.com](mailto:f.baars@grimme-partner.com)

Grimme & Partner,  
Neumühlen 9, 22763 Hamburg  
Tel.: +49 40 32 57 87 70  
Fax: +49 40 32 57 87 99  
[www.grimme-partner.com](http://www.grimme-partner.com)

Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung.

*Zerrei Deine Pläne. Sei klug. Und halte dich an Wunder.*

*(Mascha Kaléko)*